



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

**Erlass vom 14. Februar 2008 über einen Leitfaden für die Zusammenarbeit  
zwischen Justiz und GerichtsdolmetscherInnen**

Das Bundesministerium für Justiz übermittelt im Anhang das „Vademecum für RichterInnen, Staatsanwälte, Staatsanwältinnen und GerichtsdolmetscherInnen“, einen vom Österreichischen Verband der Gerichtsdolmetscher erstellten Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Justiz und GerichtsdolmetscherInnen.

In diesem Zusammenhang darf auch auf die mit 1.1.2008 in Kraft tretende Bestimmung des § 86 GOG hingewiesen werden (BGBl. I Nr. 111/2007), wonach Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher zu Beginn ihrer Tätigkeit im Verfahren ihre Ausbildung und Qualifikation kurz darzulegen haben; bei allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern genügt der Hinweis auf die aufrechte Zertifizierung. Dies soll allen Verfahrensparteien gegenüber ihre Qualifikation offenbar machen und eine wirkungsvolle Wahrnehmung der Parteienrechte ermöglichen.

## **VADEMECUM FÜR RICHTER, STAATSANWÄLTE UND GERICHTSDOLMETSCHER**

Die nachfolgenden 11 Punkte sind Erfahrungswerte aus der Gerichtspraxis, die von Vertretern der Justiz und Gerichtsdolmetschern immer wieder angemerkt wurden. Es handelt sich keineswegs um eine vollständige Auflistung oder um Vorkommnisse, die stets eintreten, sondern um einen ersten Versuch, die Zusammenarbeit von Justiz und Gerichtsdolmetschern noch reibungsloser zu gestalten. Anmerkungen und Anregungen zu diesem ersten Leitfaden werden jederzeit gerne entgegengenommen.

### **1) Auswahl des Dolmetschers**

Prinzipiell sollten für die Tätigkeit bei Gericht und bei der Staatsanwaltschaft nur allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher zum Einsatz kommen.

Die Auswahl kann aus der offiziellen elektronischen SDG-Liste getroffen werden, in der für alle gängigen Sprachen und auch für einige Sprachen mit geringer Verbreitung qualifizierte Dolmetscher eingetragen sind.

Von einem solchen Dolmetscher kann sich die Justiz nicht nur ausgezeichnete Sprachkenntnisse und entsprechende Dolmetsch- und Übersetzerkompetenz erwarten, sondern auch das für die korrekte Ausübung der Tätigkeit unbedingt erforderliche Berufsethos.

Bitte überzeugen Sie sich vor der Beginn der Verhandlung, ob der Dolmetscher wirklich beeidete und zertifiziert ist. Dies kann durch Überprüfung des Ausweises, den Gerichtsdolmetscher stets zu ihren

Einsätzen mitnehmen sollten, leicht erfolgen.

Bei Sprachen, für die keine eingetragenen Gerichtsdolmetscher zur Verfügung stehen, ist die Möglichkeit der ad hoc-Vereidigung oder ad hoc-Belehrung (§ 126 Abs. 2 StPO) gegeben. Gemäß § 86 GOG, der mit 1.1.2008 in Kraft tritt, haben nicht eingetragene Dolmetscher zu Beginn ihrer Tätigkeit ihre Ausbildung und Qualifikation kurz darzulegen. Aus diesem Anlass wäre es für beide Seiten von Nutzen, wenn sich der Richter oder Staatsanwalt vor der ad hoc-Vereidigung oder ad hoc-Belehrung (§ 126 Abs. 2 StPO) eines Fremdsprachenkundigen mit Hilfe eines kurzen Gesprächs davon überzeugt, dass dieser die im Prozess verwendete deutsche Sprache versteht und dieser entsprechend mächtig ist.

## **2) Ladungen**

Bei telefonischen Ladungen wird häufig versucht, das Versenden einer schriftlichen Ladung zu vermeiden. Da diese aber wichtige Angaben zum Dolmetscheinsatz enthält, sollten Justiz und Dolmetscher auf ihrer Ausfertigung bestehen.

Dem Dolmetscher wird geraten, sich bei der Anfrage auch gleich nach den Möglichkeiten zum Aktenstudium (wann, wo?) zu informieren und im Falle von Gebühren-Splitting nachfragen, ob ein Kostenvorschuss (und in welcher Höhe) hinterlegt wurde.

Falls die Höhe des Kostenvorschusses nach Schätzung des Dolmetschers nicht ausreicht, muss er den Auftraggeber sofort davon verständigen (Warnpflicht) und um entsprechenden Nachschuss ersuchen. In Verfahren, in denen kein Kostenvorschuss erlegt wurde, besteht die Warnpflicht, falls die zu erwartende Gebühr den Wert des Streitgegenstandes oder 2.000 Euro, im Verfahren vor dem Landesgericht und im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft aber 4.000 Euro übersteigt.

## **3) Informationen zum Dolmetscheinsatz**

Oft genügen ein oder zwei Sätze, mit denen der Richter dem

Gerichtsdolmetscher den anstehenden Fall vor Beginn der Verhandlung kurz beschreiben kann. Bei komplizierteren und für eine längere Dauer angesetzten Fällen sollte der Gerichtsdolmetscher die Möglichkeit der Akteneinsicht und des Aktenstudiums haben und nützen. Bei sehr voluminösen Akten und schwierigen Fällen hat sich eine kurze Besprechung des Falles vor der Verhandlung oder einige Tage vor der Verhandlung als nützlich erwiesen. So kann der Gerichtsdolmetscher die spezifische Fachterminologie eines Falls (z. B. im Bereich der Medizin, Technik oder Wirtschaft) effektiver vorbereiten.

#### **4) Sitzordnung im Gerichtssaal**

Dem Gerichtsdolmetscher sollte in jedem Fall ein Platz im Gerichtssaal zugewiesen werden, von dem aus er alle Beteiligten gut sehen und hören kann und der den Beteiligten signalisiert, dass er als neutraler Sprachmittler an der Verhandlung teilnimmt.

Dies gilt auch für die Flüsterdolmetschung, die gegebenenfalls für eine Partei (oder einen Zeugen) außerhalb der Vernehmung erbracht wird.

Auch bei Verhandlungen in einem Verhandlungszimmer ist auf gute Sicht und Akustik, sowie die Möglichkeit, sich auf einer stabilen Unterlage (z. B. Tisch) Notizen machen zu können, zu achten.

#### **5) Kurze Vorstellung der Akteure**

Da Gerichtsverhandlungen in jedem Land anders ablaufen (und der Durchschnittsbürger zumeist nicht häufig vor Gericht zu erscheinen hat), kann eine kurze Vorstellung der Akteure (Richter, Staats-/Bezirksanwalt, Gerichtsdolmetscher, usw.) fremdsprachigen Beteiligten viel von ihrer Nervosität nehmen und den Verlauf einer Verhandlung reibungsloser gestalten.

Bei der Vorstellung des Gerichtsdolmetschers sollte der zu Bedolmetschende insbesondere darauf hingewiesen werden, dass der Dolmetscher eine neutrale Person ist und alle Fragen und Aussagen

gewissenhaft und vollständig in die jeweils andere Sprache zu übertragen hat.

## **6) Schriftliche Texte in der Verhandlung**

Werden in einer Verhandlung schriftliche Texte (Anklageschriften, Urkunden, Verträge, Korrespondenz, Aktenstellen, usw.) verlesen, ist es zweckdienlich, dies dem Gerichtsdolmetscher mitzuteilen und ihm den Text (in Kopie oder als Original) zur Verdolmetschung zu übergeben.

## **7) Verdolmetschung des Verhandlungsverlaufs für fremdsprachige Parteien**

Um es fremdsprachigen Beteiligten zu ermöglichen, dem Verlauf einer Verhandlung (z. B. während der Einvernahme von Zeugen) zu folgen, kann der Gerichtsdolmetscher – zum Beispiel neben dem zu Bedolmetschenden sitzend – die Aussagen von Zeugen und/oder Feststellungen des Richters flüsternd dolmetschen.

Zur Erleichterung dieser anspruchsvollen Art der Dolmetschung und zur Vermeidung von Störungen des Prozessablaufes durch zu lautes Flüstern wäre die Anschaffung eines sog. „Flüsterkoffers“ empfehlenswert.

## **8) Unterbrechen der Dolmetschung**

Die korrekte und vollständige Verdolmetschung einer Aussage an Hand von Notizen erfordert höchste Konzentration. Einwürfe während der Dolmetschung durch Anwälte, Richter, Parteien, usw. unterbrechen den Duktus einer solchen Dolmetschung und sollten deshalb erst vorgebracht werden, wenn der Gerichtsdolmetscher die Dolmetschung abgeschlossen hat.

## **9) Verhandlungsunterbrechungen (Pausen)**

Da das Dolmetschen ein hohes Maß an Konzentration erfordert, sollte bei längeren Verhandlungen etwa nach einer Stunde eine kurze Pause

ingelegt werden.

#### **10) Übertragen von richterlichen Aufgaben an den Gerichtsdolmetscher**

Auch wenn Gerichtsdolmetscher wissen, dass bei Verhandlungsbeginn die Personalien abgefragt und die Zeugen an die Wahrheitspflicht erinnert werden, so wie dass dem Verurteilten nach Bekanntgabe des Urteils die Rechtsmittelbelehrung erteilt wird, sollte der Richter doch selbst diese Formalitäten abhandeln und dem Gerichtsdolmetscher bloß die Dolmetschung überlassen.

#### **11) Kulturkompetenz des Gerichtsdolmetschers**

Wenn der Richter oder der Staatsanwalt im Zusammenhang mit einem Verfahren vom Gerichtsdolmetscher Informationen über spezifische Gewohnheiten eines Kulturkreises einholen möchte (z.B. ob ein Kopfnicken „ja“ oder „nein“ bedeutet), bzw. wenn der Gerichtsdolmetscher dem Richter oder Staatsanwalt zum besseren Verständnis des Verhaltens eines fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten eine dementsprechende Mitteilung machen möchte, sollte dies außerhalb der Verhandlung – zum Beispiel während einer kurzen Unterbrechung – geschehen.

(BMJ-B11.850/0002-I 6/2008)